

Übersicht entschuldigender Notstand, § 35 StGB

Der entschuldigende Notstand, § 35, entspricht in seiner Struktur dem rechtfertigenden Notstand, § 34. Der Unterschied liegt nur darin, dass bei § 35 keine Abwägung mehr getroffen wird. Um daher den Anwendungsbereich zu begrenzen, sind nur die in § 35 I genannten Rechtsgüter notstandsfähig, die Aufzählung ist abschließend.

Prüfungsaufbau:

1. Notstandslage

- gegenwärtige Gefahr
- für Leib, Leben oder körperliche Freiheit (abschließende Aufzählung!)
- des Täters, eines Angehörigen oder einer sonstigen nahe stehenden Person

2. Notstandshandlung

- Erforderlichkeit der Abwehrhandlung (wie bei § 32, aber unter Berücksichtigung zumutbarer Handlungsalternativen)
- **Achtung:** keine Abwägung der verschiedenen Interessen so wie bei § 34!

3. subjektives Element

- Bewusstsein der Gefahr
- Gefahrabwendungswillen

4. Unzumutbarkeitsklausel, § 35 I 2

- Hinnahme kann dem Täter zugemutet werden, § 35 I 2
- Fallgruppen:
 - besonderes Rechtsverhältnis des Gefährdeten (z.B. Soldaten, Polizisten; Feuerwehrleute, Ärzte)
 - (pflichtwidrige) Gefahrverursachung durch den Gefährdeten
 - sonstige Gefahrtragungspflichten, z.B. aus Garantenstellung oder wegen Unverhältnismäßigkeit des sonst drohenden Schadens

5. Strafzumessungs- und Strafaufhebungsgesichtspunkte

- gemäß § 35 I 2 kann die Strafe des Täters, der aus einem anderen Grund als der Gefahrtragungspflicht kraft eines besonderen Rechtsverhältnisses nicht entschuldigt handelt, gemäß § 49 I gemildert werden.
- Irrige Annahme eines Sachverhaltes, der im Fall des tatsächlichen Vorliegens zur Entschuldigung des Täters nach § 35 führen würde, bedingt bei
 - Unvermeidbarkeit des Irrtums Strafflosigkeit, § 35 II
 - Vermeidbarkeit des Irrtums nur eine Strafmilderung, § 35 II, § 49 I